

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. Juni 2024

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 14/24) vom 17. Juli 2024



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Allgemeine Einordnung und Bewertung des Referentenentwurfs	3
2. Zu Artikel 1 Ref-E (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)	4
§ 31b SGB III E	4
§ 81 Abs. 3 und 3a SGB III E	5

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 5. Juli 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung übersandt und mitgeteilt, dass bis zum 24. Juli 2024 zum Entwurf inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Die Ausführungen nehmen zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs Stellung. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der Frist zur Stellungnahme bis zum 24. Juli 2024 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im weiteren Verfahren einzubringen.

1. Allgemeine Einordnung und Bewertung des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Möglichkeiten der Arbeitsförderung für junge Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, deutlich erweitert werden:

- Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit beraten (§ 28b Abs. 1 SGB III-E).
- Bei besonderem Unterstützungsbedarf erbringen die Agenturen für Arbeit eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit erforderlich ist. Diese umfassende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen kann als Fallmanagement umgesetzt werden (§ 28b Abs. 2 SGB III-E).
- Die Agenturen für Arbeit sollen jungen Menschen bei Bedarf erforderliche kommunale Leistungen entsprechend § 16a SGB II zugänglich machen (§ 28b Abs. 3 SGB III-E).
- Für junge Menschen, die hinreichend wahrscheinlich keinen Anspruch auf Bürgergeld und keinen Kontakt zu den Agenturen für Arbeit haben, wird als niedrigschwelliges Angebot die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen eingeführt, die sich im Rechtskreis des SGB II bereits bewährt hat (§ 31b SGB III-E).

Als weitere Neuregelungen in der Arbeitsförderung sieht der Referentenentwurf u.a. vor:

- Die Eingliederungsvereinbarung soll auch in der Arbeitsförderung als Kooperationsplan umgesetzt werden (§ 37 Abs. 2 und 3 SGB III-E).
- Die Agenturen für Arbeit können Beratungs- und Vermittlungsgespräche mit Nutzung von Videotelefonie führen (§§ 141, 309 SGB III-E).

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Andreas Kuhn.

- der Erwerb von Grundkompetenzen sowie das Nachholen des Hauptschulabschlusses können auch für geringqualifizierte Beschäftigte jeweils eigenständig gefördert werden (§ 81 Abs. 3 und 3a SGB III-E).

Der Referentenentwurf benennt die Akteure des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, mit denen die Agenturen für Arbeit bei der Förderung junger Menschen zusammenarbeiten müssen (§ 9b SGB III-E). Die Bezeichnung „Jugendberufsagentur“ wird in das SGB III eingeführt; für die Ausgestaltung der zugrundeliegenden rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit werden konkrete Hinweise gegeben (§ 10 SGB III-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass diese Komponenten in die Arbeitsförderung eingeführt werden. Ihre Umsetzung erweitert die Wirkungsmöglichkeiten der Arbeitsförderung erheblich und kann dazu beitragen, den Leistungsbezug in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vermeiden. Die Agenturen für Arbeit sind dann nicht nur Dienstleister am Arbeitsmarkt, sondern auch Dienstleister bei Arbeitslosigkeit und besonderen Unterstützungsbedarfen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass die Agenturen für Arbeit die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen, besonderen Potenziale für eine umfassende Beratung und Unterstützung von jungen Menschen einzusetzen und zu entwickeln. Es wird darauf ankommen, wie die Fach- und Leitungskräfte in den Agenturen darauf vorbereitet und dafür qualifiziert werden, die neuen Aufgaben zu erfüllen, die der Referentenentwurf ihnen zuweist. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt den Agenturen für Arbeit im Falle eines Inkrafttretens der Neuregelungen, besondere Maßnahmen zur Unterstützung von jungen Menschen mit den Jobcentern und auch der Jugendhilfe vor Ort abzustimmen. Ebenso sollten die Agenturen für Arbeit für die Qualifizierung ihrer Fach- und Leitungskräfte die Erfahrungen und Kompetenzen der Jobcenter nutzen, die sie bei der Beratung, Betreuung und Unterstützung von jungen Menschen umfangreich gesammelt bzw. aufgebaut haben.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen Stellung.

2. Zu Artikel 1 Ref-E (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 31b SGB III E

Mit Bezugnahme auf den Berufsbildungsbericht 2024 wird in dem Referentenentwurf festgestellt, dass die Zahl der jungen Menschen im Alter von 20 bis 34 Jahren, die keinen formalen Berufsabschluss haben, zuletzt deutlich auf 2,86 Millionen gestiegen ist. In demselben Bericht wird mitgeteilt, dass zum Schuljahresende 2022 knapp 52.300 Jugendliche ohne ersten Abschluss die Schule verlassen haben; im Jahr 2020 waren es 45.100 Jugendliche.¹ Die Schulabbrecher/innen, die vor Ablauf des Schuljahres die Schule verlassen, sind nicht erfasst, und die Anzahl der Personen ohne Schulabschluss in Deutschland insgesamt kann mit den Daten, auf denen der Bildungsbericht basiert, nicht berechnet werden. Nach Daten des

¹ Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.): Bildung in Deutschland 2024, Bielefeld 2024, S. 168.

Mikrozensus, die das Statistische Bundesamt ausweist, ist der Anteil der 18- bis unter 25-Jährigen ohne Schulabschluss kontinuierlich gestiegen, von 5,5 % in 2005 auf 9,1% in 2022.² Nach diesen Daten hatten 2022 etwa 570.000 Personen in dieser Altersgruppe keinen Schulabschluss. Bei der Erweiterung der Personengruppe auf 15- bis unter 25-Jährige wird diese Zahl noch deutlich höher ausfallen; für diese Altersgruppe liegen jedoch keine entsprechenden Daten vor.

Da ein erfolgreicher Schulabschluss die Voraussetzung dafür ist, eine Berufsausbildung zu absolvieren, die es ermöglicht, als Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland tätig zu sein, würde es nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins den Engpass bei Fachkräften verringern, wenn möglichst viele dieser jungen Menschen einen Schulabschluss erwerben.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schlägt deshalb vor, dass die Agenturen für Arbeit sich bei der Umsetzung des § 31b SGB III E auf Jugendliche konzentrieren, deren erfolgreicher Schulabschluss durch unregelmäßigen Schulbesuch oder Absentismus gefährdet ist. Die Agenturen für Arbeit sollten mit Schulen zusammenarbeiten sowie mit Trägern, die Erfahrung und Kompetenz bei der Förderung solcher Jugendlichen haben.

Die Agenturen für Arbeit bieten an vielen Schulen in Deutschland seit Jahren professionelle Berufsberatung an. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, diese etablierte Zusammenarbeit mit Schulen für die vorgeschlagene Umsetzung des § 31b SGB III E zu nutzen.

In § 9b SGB III E des Referentenentwurfs werden die Agenturen für Arbeit verpflichtet, mit allgemeinbildenden Schulen, Schulverwaltungen und Schulbehörden zusammenzuarbeiten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, dass in § 31b SGB III E des Referentenentwurfs ein Absatz eingefügt wird, der ausdrücklich darauf hinweist, dass die Agenturen für Arbeit eine Zusammenarbeit mit den örtlichen allgemeinbildenden Schulen und den für diese zuständigen Schulbehörden vereinbaren oder eine vorhandene Zusammenarbeit erweitern sollen. Die Zusammenarbeit soll darauf hinwirken, Schülerinnen und Schüler zu erreichen und zu fördern, deren Schulerfolg und Übergang in Ausbildung und Beruf aufgrund unregelmäßigen Schulbesuchs oder Absentismus gefährdet ist.³

§ 81 Abs. 3 und 3a SGB III E

Der Referentenentwurf erweitert die Voraussetzungen der Förderung für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und den Erwerb von Grundkompetenzen. Demnach können nun auch geringqualifizierte Beschäftigte (und nicht nur geringqualifizierte Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte) zu diesen Zwecken gefördert werden. Dabei ist der Erwerb von Grundkompetenzen nun auch für geringqualifizierte Beschäftigte im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung unabhängig von einer berufsabschlussbezogenen Weiterbil-

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/integrationsindikatoren-personen-ohne-schulabschluss.html> (17. Juli 2024).

³ Der Deutsche Verein hat sich auch an anderer Stelle für die Einbindung der Schulen in die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit am Übergang Schule – Beruf ausgesprochen. Siehe: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX vom 23. März 2022, S. 9 f., NDV 2022, 413 ff.

dung möglich, wenn damit die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung geschaffen oder die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird („isolierter Erwerb von Grundkompetenzen“). Damit wird einem Prüfauftrag der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen.⁴

Der Deutsche Verein hat in mehreren Empfehlungen darauf hingewiesen, dass die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung als Zugangsvoraussetzung für den Erwerb von Grundkompetenzen eine zu hohe Hürde für gering qualifizierte und langzeitarbeitslose Menschen darstellt.⁵ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es deshalb, dass diese Hürde auch für geringqualifizierte Beschäftigte beseitigt werden soll. Ebenso ist zu begrüßen, dass nunmehr auch geringqualifizierte Beschäftigte für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung gefördert werden können.

Die vom Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht es, die Förderbedarfe von geringqualifizierten Beschäftigten besser zu berücksichtigen und dadurch Arbeitslosigkeit und damit potenziell auch Leistungsbezug im SGB II vorbeugend zu vermeiden.

4 Wissen teilen, Zukunft gestalten, Zusammen Wachsen. Strategiepapier Nationale Weiterbildungsstrategie, Juni 2019, S. 9.

5 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend